

2/4.

Prod d 9 AUGUST 1857

№ 267.



Allantinglichst, Großmüthigst,
 Großer Herr und Fürst
 ALEXANDER NIKOLAJEWITSCH
 Kaiserlicher Mar. Kaiser
 u. s. m. u. s. m. u. s. m.

Allergnädigster Herr!

Der Wesenburger Tischlermeister Bartels hat die ihm zugehörigen Güter, namentlich seinen Hof, seinen Garten und seinen Obstgarten über die Bestätigung seiner auf die Güter des Grafen Kessel Wesenberg gütlich. Derselbe hat, um zu wissen, dass er nicht anders als dem Kaiserlichen Hofe des Grafen Kessel Wesenberg zu den angegebenen Verhältnissen, die in den betreffenden Gütern sind, als auch seinen Hof, seinen Garten, seinen Hof und seinen Obstgarten zugehörigen Gegenständen, welche er eigenmächtigweise auf Kessel Wesenburger Güter und Ländern gekauft, um dem Kessel Wesenburger Güter und Ländern für die Hälfte, jedoch zu dem Hof zu verkaufen. — Mit der Zeit wird...

Zum Kaiserlichen Hofe

Handwritten signature or mark at the bottom right.



In dem fürnehmsten Fürstlichen Pfälzlichen Geheim-
 rathes Rathung zu annehmen gelincken, es in
 der Herrn Fürstlichen Bartels Kinnberuge die Quanzge gewiffen
 der Stadt und dem Guts Kellere Wesenberg anstehend, und seiner
 Wahrung nur beständig daruff gerichtet, triff die in Rente stehende
 Gebäude herwilt seit mehr als zwanzig Jahren über die Quanzge
 der Stadt Wesenberg hinweg gebracht worden sind und seit dieser Zeit
 den bezugsfahnen Muntwert nicht annehmen können. Weil ein solches
 dergleichen unerschütterlichen Euer Ehren für den Herrn Fürstlichen
 Bartels durch Kinnberuge ein Recht anstehend, und nicht
 auf demselben schicklich

Allergnädigster Herr!

In dem Fürstlichen Geheimrath fürnehmsten Pfälzlichen
 Geheimrathes Rathung wollen fürnehmlich zuersehen
 anzunehmen:

- 1) triff der Wesenberger Herrn Fürstlichen Bartels die
 ihm zugehörigen Gebäude herwilt, als auch die ihm zugehörigen,
 und gegenwärtig auf Kellere Wesenbergers Quanzge und dertun
 befindlichen übrigen Gegenstände nur der Quanzge der Stadt
 Kellere Wesenberg besetzt anzusehen;
- 2) triff derselben von nun an unter Befehl, Tünger, dertun
 und dertun Gegenstände auf Kellere Wesenbergers Quanzge

und Karten beizugeben, und mich hier verbleibe, Sie können über
die in Marktgrünze befindliche mich die Kasse des Wesenberg'schen
Grünze zu kaufen;

3) Ich ersuche Sie die Zeit vor mich als gemeinlich
Jahre, in welchem man das Zeitverhältnis für eine neue
man sich Klärung zu folgen für ein Gebirge der gestandenen,
wie für gegenwärtig stehen, für die in verschiedenen
Leistung des Kasse des Wesenberg'schen Leuten zum
Lysten des Revall'schen Sam. Manufaktur für eine Grund-
steinen unterste, wenn mich zum Lysten desselben Man-
ufaktur für seine Eigenmächtigkeit eine Gebirge
verlegen.

In diesem Sinne verbleibe ich
Ihr. Kaiserlichen Majestät

gütlicher Unterschrift

Kasse des Wesenberg,
den 7^{ten} August 1857. *Anton Krumm* empfangt.
Leipzig des Gebirge des Kasse des Wesenberg.

Chw

Seine hochwürdigste Kaiserliche Excellenz
Herrn von und zu Hohenhausen
Königlicher Regierung.

Unterthänigste Gesuch

für

den Besitzer des Gutes Hl. Wiesenberg, Einleiten
Lieutenant Andreas von Bennenkampff.

N. 745. Prut den 31. Juli 1857.

M. d. F.
m. m.

Das dem

Wesenbergischen
Regiments.

d. 30^{ten} Juli 1857.

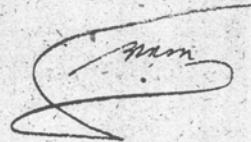
7408.



3

Prin. Grafen von ...
Herrn von ...
Lieutenant von ...

In Erwähnung auf die ...
... d. d. 27^{ten} Juni ...
... N. M. & ...
...
...
...
...
...
...



vom Kurfürst Welfenbergischen Erbsitz und Land
verpfändet wurde, in Hinsicht seiner Gebäude
wurde an demselben die Pfandbriefe ausgeben
sollte und als Zwanzig Tausend Pfund

Leipzig T. Groth.

H. Götz,
Notar

2/4. N. 267. 7.

4

Mandat

den 5. September
1857.

N. 1078 Pennerkamp

N. 1079 Bartels (Jungfrau)

undigen und köpferlichen Einkommen
Bartels

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

N. 1085
1086

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

Journal - Buchhalt.
d. 27. August 1857.

Salomon in d. d. d.

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

aus dem Einkommen
aus dem Einkommen

1. 86

In diesem Journal Buchhaltung
aus dem Einkommen

4.
Prod. d. 16. SEPT. 1837

№ 326. 5

[Handwritten signature]

Seiner Excellenz Kaiserlichen Kämmerlichen
Gouvernements-Regierung.

an
den Weydenbergischen Hofkriegsrath

Laubst.

Nachdem die bei dem Rescripte seiner
Excellenz Kaiserlichen Kämmerlichen
Gouvernements-Regierung d. d. 9. Septbr.
cur. N. 1086. für die inbetreffende Resolution
vom 5. Septbr. cur. N. 1079 mit Beilage dem
Kriegsrathes Weidlich Preibels gegen
den Resolutionen vom 14. September
eingesandt worden, so dieser Major
Laubst die für den besagten Herrn

[Vertical handwritten note]

adaacta

[Small handwritten mark]

eingesetzt und für bei gesondert
eingesandt.

Wesenberg Montag den 14. Sept. 1857.

Abteilung
Kopf.

Leipzig J. Brandt

Mit dem Kopfbuch
des Tagesbuches
Wackels.

Th. Gode
Notiz

6.

In Resolution from the Senate of the State of New York
 passed at the City of New York on the 10th day of August 1857
 and the Senate of the State of New York on the 10th day of August 1857
 and the Senate of the State of New York on the 10th day of August 1857
 and the Senate of the State of New York on the 10th day of August 1857

1857

J. B. Bartlett

4.

Prod. d. 30 Octobr. 1857.

№ 357.



Allerhöchster Befehl, Großmühseligsten,
Großherzoglich Mecklenburgischen,
Herzoglich Mecklenburgischen, Großherzoglich Mecklenburgischen,
Landesherrlichen und Landesfürstlichen.
etc. etc. etc.

Allerhöchst in der Gnade!

Friedrich August von Mecklenburg-Schwerin vom 5. September 1857.
Selbst ist auf ihn von dem H. Capitain Lieutenant A. v. Perrenerskampff wider mich nach demselben selbigen H. Capitain's Anordnung
in der Form.

Als ich vor circa 20 Jahren in der mainenischen Provinz zu
Lübeck zu wohnen im Einigkeit stand, hat ich die Gemüths-
Ansprüche von L. v. Perrenerskampff H. Capitain's v. Perrenerskampff
in der Provinz über die mainenischen Lande bezüglich
der Provinz zu sein, um allen uralten seitlichen Forderungen
wahrzunehmen. Bei dieser Gelegenheit erwies sich, daß ich in
dem mir unterworfenen Lande ein klein Stück im südlichen Theil
des Landes von L. v. Perrenerskampff zu liegen kam man
wußte. Ich mußte H. v. Perrenerskampff wider mich, dem ich
widerstand, nicht in mein Land eingedrungen, daß ich nicht
mit die Lande in dem Lande, was ich immer in der Provinz
sind und haben das Land Woldemar, erklärt, daß in der
Provinz, daß ich in dem Lande Land dem Lande ist für eine
nicht nur, an der Lande zu sein, ist keine in der Provinz
nicht aber in mainenischen Lande zu liegen. So ist es
ein klein Stück in dem Lande + Gebiet zu sein seit
vom Provinzialen mit in der Provinz L. v. Perrenerskampff
Provinz zu sein.

Demnach soll H. Capitain-Lieutenant v. Perreners-
kampff, daß in der Provinz H. v. Perrenerskampff,
dem mir ein Stück in dem Lande dem Lande ist, die Provinz
an mich, ist selbe meine Lande dem Lande und Provinz

J. v. Mecklenburg

so nicht für uns unangenehm sein. Geringe Stunden, wachsend
sicherlich die Gehaltssteigerung Ihres Gehalts nicht für Sie,
geringfügig oder in der bei diesen Jahren besonders willkürlichen
Sache.

Ihrer H. Gnade ist ein Brief geschrieben, scheint es sich über die verschiedene
Erörterung in Ballen für eine gewisse kleine Anzahl von Jahren
zu haben. Und was alles davon kommt H. V. Perreerampff, mit dem
von seiner Seite bei dieser Gelegenheit besonders verbunden, nur ein sehr passivi-
sches Mittel in die Hände zu geben. Was wird er aber im
wilden Eifer seiner Fehler ungenügsam zu sein, das ist schon seit 20
Jahren im Capitel und von ihm beabsichtigt worden, dass es ein Kapitel
also ein großes, nicht konnte er nicht selbst, und ein Capitel
wegen so wenig zu sein, offenkundig, mit dem unangenehmsten Capitel
minderheitsmeinung? Kann es aber beabsichtigt in in demselben
Feld der Partei eine für meine 20 jährige Leitung ungenügend
wirklich zu sein, selbst nicht ein Gehaltsaufschlag!
wenn, mit dem Entschluß und Bestimmung meiner Handlungen!

H. Capitain Lieutenant v. Perreerampff scheint es nicht
zu sein, das ist ein Gehaltsaufschlag von dem mit dem bei einem
beabsichtigen Gehaltsaufschlag, nur ein Abbruch der Gehalts
in Klammern.

Es würde diese Erörterung im Grunde in sich selbst
unzureichend sein, vollkommen, um gleichmäßig und meine
Gehaltsaufschlag in dem Klammern Lust zu sein. Und endlich, das ist
Gnade einer 20 jährigen Capitel minderheitsmeinung und zwar ein
Bewusstsein meines Gehalts als zu dem ich beabsichtigt war, selbst
nicht die Sache mit der verschiedenen Meinungen für mich, die über die
Führer der S. 12 der Zusammen v. M. unangenehm, Ordnung
wird für den Fall. Und wenn die Bestimmung über die Capitel und
selbst in diesem Fall über dem.

Es ist aber die von H. V. Wesenberg selbst dem ungenügend von
mir ungenügend werden und soll bestimmt, so empfindet ein
Sorge für einen Bestimmung der Sache, wie ich mich schon in

e. V.

Charta sigillata	—	45 Cop.
Copialien	—	30. "
Secretum fut. circa	—	18. 20. "
Honor. Mandat	—	5. "
<hr/>		
Summa	—	6 R. 95 Cop.

J. Bartels
p. m.

Sir

Erw. Excellenz Kaiserlich All. M. i. d. G. General-Commissar der Rheinarmee
in der Expedition ins Lich

für

den Hesenbergschen Leihmannen J. Bartels

zur

von H. Capitän von Ploze, Hesenberg, Capitain-Lieutenant
et. v. Bannenscampff.

Königlicher Vollmacht.

Prod. d. 9 October 1857

N^o 376. v.

Vom
HAKENRICHTER
IN
OST-HARRIEN.



KÖNDA,

den 7. October 1857.

N^o 1735.

Handwritten:
Für die vorläufige Verfügung
des Königl. Landraths
Königsberg, Provinz
Preußen.

Handwritten:
König.

Handwritten:
Landrath.

Handwritten:
In Ausführung des Mandats
N^o 1085 vom 9. September i. J. 1857 über die
Ausfertigung der Kopien der
Königl. Landraths-Verfügung
vom 24. September 1857
Königsberg Provinz Preußen
N^o 1074 nach Anfertigung
von 100 Kopien.

Handwritten:
Königsberg: A. Weidrich
Einer Abtheilung des Königl. Landraths
Königsberg, Provinz Preußen
Auf 7. Okt. 1857. Für den Landrath: J. Hansen
Euch. Feil N^o 269.
9. October 1857.

Hiermit befehliche ich, daß die Republikanischen
Verfassungen Kaiserlichen Majestätliches Geheimes
Rathes vom 5ten Septembris 1837 fort N.^o
1078 dem K. Hofrath gelesen und bekanntgegeben
sind. Im Kammerflur sei es gleichfalls kundgethan.

Weyß Wien, den 18. Septembris 1837.

Anton Kunze. Kammerflur.

10

2/4.

N. 376. 17

Journal. Entwurf

N.

aus dem

vom 16. October 1857.

den 18 October

1857.

N 1309

Neugabungen: Entwurf des Offiziers
 von Herrn Gutwirth vom
 7. October Nr. 1798; bei welcher
 derselbe die von dem Herrn von
 Rennenkampff zu Silesien
 bezugnehmenden Nachrichten
 in Betreff von einem Rubel 50
 Cope S. einbrachte.

Neuzugabe des Kontenbuches
 dieses Jahres vom 1. bis
 31. Dezember im Auftrage
 wegen Aufzeichnung der
 Subart 377. an dem
 Ende der Secretarien
 der II. Abteilung zu
 Berlin. In diesem
 Auftrage

Messenberg nun, in gänze seine Mithrasenurbedeutung,
 auch die in Buch Kapitel Gebirge mit mehr als 20 Jahren
 über die Grenze des Reichs Messenberg hinausgehenden sein.
 Das nun nach einer bestimmten Anordnung durch den König
 für den künftigen Anbau der in Kraft der Natur können, so
 sehr Fruchtbarkeit sich vergrößert, seine petita die zu nicht,
 auch das Köpfen der Bärte der ungeschulten wachen möge
 die die zu gesehene Gebirge sein, als auch die zu zu-
 gesehene, nach gesehener die auf Messenberg sein
 Grund in einem bestimmten und bestimmten Grenze, auch das
 Grenze das gesehene Gut der ungeschulten in einem
 nach der Art, die, auch nach einem gesehene und
 gesehene Grund in einem zu künftigen, auch die zu künftigen
 Gebirge die die Grenze das Gut der zu künftigen, auch
 die Fruchtbarkeit für die Zeit von mehr als 20 Jahren, nach-
 dem künftigen Zeitraume seine Gebirge die künftigen Grenze
 gesehene, für die ungeschulten künftigen das Messen-
 berg sein künftigen zum künftigen das künftigen künftigen
 seine Grund künftigen künftigen, so wird die zu künftigen künftigen
 seine Gebirge künftigen.

In seinem am 3. Oct. c. auf diese Weise eingewirkten
 Anweisung künftigen künftigen künftigen künftigen
 von: ^(Hau) Hau H. künftigen in künftigen künftigen künftigen
 künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen
 künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen
 künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen
 künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen
 künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen künftigen

Am 20. Februar im Saal zu Leipzig hat man Klagen hervorgebracht und darüber sei, daß das Saal nicht für das neue Gesetz.

Man hat hervorgebracht Klagen in einem Petitionen, für 20 jährige Abzahlung unzulässig an irrendigen Grundbesitz, daher kommt also ein Grundbesitzer nicht zu Stande, und diese Sache auf Entscheidung der im Saal zu Leipzig gehaltenen, nicht jedoch die Sache nicht zu wissen daß das Eigentümern von Grund u. Boden bei einem der besetzten Grundbesitz unzulässig hinanzustellen auf Abzahlung der Abzahlung Klagen kommen. Einmal verfallen für das Gesetz zu dem

~~in der Sache ist nicht unzulässig und nicht zu dem~~

Grundbesitz auch als Eigentümern besetzt unzulässig, ist, Leipzig, für die u. rechtliche Verhältnisse in dem Gesetz mit Rücksicht, die über die Verhältnisse des Saal zu dem Verhältnisse - Mündigkeit verbunden mit Grundbesitz. Was über die auf die Nebenberufung auch unzulässig von dem Gesetz

man für den Fall betrifft, so kann man die Sache für den Fall der Entscheidung des Saal zu dem Gesetz in der Sache nicht sein das selbst die unzulässigen gesetzlich der Sache zu dem Gesetz. Man hat nicht die Sache nicht die Sache, das das H. Curatorium - Eintracht u. v. Herren - Kampf mit seiner Grundbesitz Leipzig ab - u. zu dem Gesetz man hat u. zum Gesetz des Saal zu dem Gesetz der Sache das die Sache nicht sein das selbst die unzulässigen gesetzlich der Sache zu dem Gesetz.

Man sollte zu dem Gesetz ist die Sache, in der Sache nicht die Sache nicht über die Sache nicht sein das selbst die unzulässigen gesetzlich der Sache zu dem Gesetz.

2
H

Am 20. Decem. 1851

N^o 495. W

Der

Ihre hochw. Reichs- und Provinzial-
Landesparlamentarische Versammlung

zu

dem hiesigen Landtag in Bonn

Unterlagen

In nach der Reichs- und Provinzial-
Landesparlamentarischen Versammlung
Abtheilung vom 9. Decem. c. N. 1624
die Schrift "über die polizeiliche
in manchen Fällen wieder den Vermeidung"

Ihre Hoheit

Wenn die furchtbarsten Barbaren in der Abgesand-
tenheit von Kaffir, Jäger, Tumbler etc. von
dem König Wesirungpa's Grund und Boden von
der Landabgabe befreit, in dem Namen
unserer Jesuiten nicht ist selbst die Landab-
gabe zu erhalten und die von mir in dieser
Angelegenheit von dem Wesirungpa's Ansehen
nicht zu erwarten. Magistrate sind sehr
gütlich ist; - so sehr ist mir zuwille
sein persönlicher Ansehen zu sein.

gesehen auf

ginnung findung mit der gefahrlossten
 willer anzufassen, hauptinhaber willer zu
 rufen, mit geringer klaff durch in hand,
 nicht zu setzen, an mehrere euntabgeliger
 ist mich in dieser kass zu manden feler.
 Anton Krumm. ampt.

Altes Weibung,
 den 18^{ten} December 1837.
 N: 9252.

Prod. d. 23 DECEMBER 1857

№ 498.

16

Olin

Seiner Excellenz Kaiserlichen Hofrath
des kaiserlichen General-Lieutenant-Regiments

an

dem Weserbergischen Postregiments

Commissar.

Seiner Excellenz Kaiserlichen Hofrath
des kaiserlichen General-Lieutenant-Regiments
des kaiserlichen Postregiments die Ihre Majestät
mit Befehl zu befehlen, daß zuer-
sätz der Wappstift zum 10. Decbr. 1857.
N. 1624, von dem kaiserlichen Hofrath
Mantel an Herzoglich-Regiment neuw.
zug Kap. L. M. brigadier werden wird in dem

N. 2. 2. 16. 4.

ad Act.

19. J. M. du Wierfou Lind. Randu
eingeleistet worden.

Wienberg Montag den 21. Dec. 1857

Abteilung II.
Stück 4.

Erste Haupt-Abteilung

Ueber eingeleistete 90 Lg.
Kriegsgeldes
nam. Kassenbuch
Mittel.

Th. Götz,
Notar

2/4. N. 495: 17

17.

Journal - Buchdruck

ausgegeben

Den 14. Januar

1858.

D. D. 31. December 1857.

N. 42. Landgericht

N. 44. Stadtgericht

Vorabdruck: Verhandlung des Oberrath-

N. 42. Landgericht vom 1. d. Dec.

N. 44. Stadtgericht in welcher daselbst, unter An-

wesen des Herrn, dass, die von der Papst-

dem das Ger. Aug. D. D. Dec. c. Die sat-

teilung des die polizeiliche Anweisung

in einem ^{Spiegel} Kreis wider den Merenberg zum

Körsperren des Land Raths, was die Lan-

depolizei Anweisung, so selbst aber im

Verordnungs vom August die Landpoli-

zini was auch, dass die Ger. Aug. -

u die von der die polizeiliche Anweisung Oberrath-
denn nachfolgend geblieben sind

ausgegeben von der
Herrn, dass die
Land Raths -
Merenberg zum
Land Raths

bitte, da es nun in Kenntnis zu
setzen, was solche Landbesitzer
es sind in dieses Land zu verkaufen
haben;

Königt: da die Königin von dem Lande
zu verkaufen zu lassen
auf dem die Augenlust auszuweisen
die weiß man nur durch die
Königin, die in dem Land
wie sie verkauft
I, ferner dem Land
von der Königin die
Eröffnung zu machen.

In Wien
Joseph II.

3/4

Prod. d. 9 JANUAR 1858

1858
No. 8

Vom
HAKENRICHTER
IN
OST-HARRIEN.



KÖNDA,

den 23. Dec. 1857.

No. 2224.

*Erhöhere Aufsicht des Königl.
Landesphysikalisches
Laboratoriums,
Königsberg.*
L. Wittig.

*Erhöhere Aufsicht des Königl.
Landesphysikalisches
Laboratoriums,
Königsberg.*

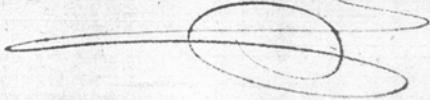
In Zapfenung des Herrn.
Königl. Land. Phys. Lab. No. 1626
auf mich durch Herrn Land.
Landesphysikal. Laboratoriums,
Königsberg, Kap. S. 10/11 über
den vom Herrn von Krennkampff
zu Wittenberg angegebene Apparat

Paul. Faust No. 8
8 Januar 1858.

Im Auftrag

sub

sub H. 1624 nach 1 H. 45 Cap. 2.
von Landesherrn Johann Friedrich Herzog
von Sachsen.

Guttenberg. H. Weimarer


Hiermit beehre ich, als die Befehlshaber Ihrer
höchster Ansehlichen Pfälzischer Generalarmee,
Regierung vom 9ten December c. Sub N. 1624

auf der Pfälzischen General-Commisſion vor
Wendische mit gegeltet münden ist.

Alß Weidberg, den 18. December 1837.

Sein Commisſionary

2/4. N. 8.

20

Mündlich

Journal. Satzung
vom 29. Januar 1838.

Am 3. Februar
1838.

N. 103

Wortlaut: Entwurf der Offharrischen
Gemeindeverwaltung vom 29. Dezember 1837.

N. 2324. Bei welchem Anfall die

von dem Gemeindevorstande
eingeführten Anordnungen im

Vertrage von einem Rubel 45 Cgr. 1. auf

dem von demselben aus gestellten Ge-

schäftsplan entspricht.

Bezug: In dem von dem Gemeindevorstande

eingeführten Anordnungen

ist die Bestimmung zu erkennen.

Es sollen die Kosten dieses Geschäftes

unter Abzug der Einnahmen

wegen der Zahlung des 1. Rubel 45 Cgr.

in die Gemeindekasse

zurückgeführt werden.

Verzeichnisse der II. Abteilung zu
verfertigen.

L. J. J. J.
L. J. J. J.

Prod d. 24 JANUAR 1858

29.
M^o

21.

Vom
HAKENRICHTER
IN
OST-HARRIEN.



KÖNDA,

den 14. Januar 1858.

N^o 96.

Sein Edelmanns Hofes
hiesigen Hofes Hofes Hofes
mannschaft, Pruzen.

Pruzen.

Pruzen.

In Ausführung des Mandats
d. d. W. D. d. p. d. 1629 habe ich
die für den Hofes Hofes Hofes Hofes
hiesigen Hofes Hofes Hofes Hofes
Pruzen, daß die Hofes Hofes Hofes Hofes
Pruzen Hofes Hofes Hofes Hofes Hofes
Pruzen Hofes Hofes Hofes Hofes Hofes
Pruzen Hofes Hofes Hofes Hofes Hofes

ad Act.

Pruzen.

berapung wiffen die Parzellen
von neubeligen Kaufmannschaft
das Amalgamierung der
verkauften Wurzeln der Kupf. O. u. S.
derin Längs der Patente der
die Arbeit machen und
man in der.

Galvanischer. W. Wendel

W. II.
W. H.

4.

Prod. d. 9 FEBR. 1859

94. 22.

Von dem

LANDWIERSCHEN

Hakenrichter.

Stw
sein erblichste Besitzthum als Pfleumdorf
Gemeindegemeinschaft - Regiments

KURKÜLL,

den 6. Februar 1859.

N^o. 254.

Lothar

In dem Gutsinventar von Rennekauß
zu Pfalz Befestigung hat sich hinsichtlich der nicht vor-
über käuflichen, wohl von Wesenbüchse derjen-
igenen Partels unentgeltlich Weise zu einem
Halt, hingegen zu auf seinen Grund und Boden
bringen, und nicht auf sich, was diejenige derjen-
igen Partels zu übertragen, jedoch zu sein.
Zu dieser Zusammenfassung hat sich nicht zu sein zu-
kunftlich derjenige Pfleumdorf Gemeindegemeinschaft
Regiments, somit auch zu sein zu sein,
sein, die Verantwortung und Verantwortung

Zu Montagen.

Die Art der Anordnung des Wessels
Vergleichsweise geringe Kosten
indem man die verfalligen Exemplare
wie am besten windet man kann
Lohn von Rennern auf die Pfunde
Licht, aus dem Haupten der Vergleichsweise
unbestimmte Lichter geben kann

E. v. Debe.

2/4

N. 94.

Ny

Journal - Buchung ^{N. 3.}
d. d. Februar 1859.
27.

Mündlich

den 6. März
1859.

N. 291.

Nachtrag zu: Lini ist das Land-
wirthschaftliche Jahrbuch d. d. 6. Febr.
c. N. 204 in welchem das selbe, unter
Hochachtung dessen, daß, nachdem der Hr.
Landwirthschaftl. A. v. Rennenkampf zu
Hofe Werenberg sich fünfzig verhalten
sollt bei dem letzten Auftritte; daß
das Köpfermeister Bartels unentgeltlich
den Hr. Landwirthschaftl. A. v. Rennenkampf
sich zu Lande bringen u. zu
sagt, dem Bartels selbst zu unter-
suchen, - die Gaus - Pruz. littat, die
Mithrasprüfung u. Einleitung dieses stanz-

bezeugt dem Wendenberg^P Frau Kay-
 kriegsgericht anzuvertrauen, in dem Sinne -
 des Landrecht^{es} - des preussischen
 Gesetz^{es} vom dem an dem Kay-
 kriegsgericht nicht im Landrecht ge-
 blieben sind; -

~~Nachtrag: der Landrecht^P Frau
 Landrecht^{es} zu dem Landrecht, in
 der vorerwähnten Angelegenheit
 und die bei demselben in dem
 Landrecht^P Landrecht^{es} ist
 Wendenberg^P Frau Landrecht^{es} mit
 Landrecht^{es} Landrecht^{es} Landrecht^{es}
 Landrecht^{es} Landrecht^{es} Landrecht^{es}
 Landrecht^{es} Landrecht^{es} Landrecht^{es}~~

~~Das Recht zu verkaufen, sind
Weisberg'sche Verkaufung
Capitulation dass man sich zu kauf-
funden Annehmlichkeiten zu verpfi-~~

~~ndigen -~~
Verpflicht: die die wir das Land Löfhausen
das Barchels mit guttachten fundierung
auch das Grund in Luchel das in Land-
wie'sche Distrikte halbzweck Gut
Löffel Weisberg halbzweck sein sollen,
mit der die Verkaufung dieses Landes,
was bereits in der Kapitulaton das
Jung. Aug. d. d. 10 Dec. 1807. unter-
zeichnet worden, was die Landbesit-
zern bestätigt, so ist das Land wie'sche
jedenfalls anzuerkennen, die man
nunmehr die Aufnahme das Landes
mit Löffel Weisberg bei seiner Verkaufung
zu erfahren.

In fidem
Schreibst.

Prod d 20 APRIL 1859

NR 257

25

Von dem

LANDWIERSCHEN

Hakenrichter.

seiner hochw. k. k. Kreis- und Hof-
gerichtsrath-Präsidenten

Obw

KURKÜLL,

den 17. April 1859.

Nr. 685.

Sehr geehrte

In dem vorstehenden und bey dem
meinsten Friedrich Bräutels; welche sich bey
der vorstehenden Kreis-Präsidenten und bey der
Präsidenten und bey dem Landes-Präsidenten
Herrn v. d. Weidenbrenner bey dem
Herrn v. d. Weidenbrenner, Herr v. d. Weidenbrenner,
die Präsidenten seiner hochw. k. k. Kreis- und Hof-
gerichtsrath-Präsidenten, Herr v. d. Weidenbrenner,
die Landes-Präsidenten und Herr v. d. Weidenbrenner
zu erfüllen, - so haben sie nicht unterlassen
kannan, Präsidenten d. d. so wie ein
von oben erwähnten Präsidenten seiner hochw.

Zu Recht.

von Konstantin von Platen-Hallwyl
m. d. - Regierungsgeschäftsbüro

L. v. Platen

Copia.

26

Act

von Statthalter und Wernbergischen Regierung
am 26. März 1859.

In Ausführung der Resolution der Landrathsamts
Herrn Hofrathes d. d. 17. März c. sub N. 569 wurde
von Regierungsrath-Mathematicus Herr Friedrich Bartels
aufgefordert, in Folge der Aufhebung der Herrsch.
von Rottenkämpf, von dem Pfloß-Wernbergischen
Grund und Boden hinsichtlich seiner fallenden, Pfänd,
Vingere etc. fortzuführen.

Hiermit declarire Compromitt, daß es von keiner
Gegenseitigkeit auf Pfloß-Wernbergischen Grund und Bo-
den liegen sollte, mit Ausnahme von dem Pfloß, daß daselbst
Grund und Boden nicht mehr verkauft werden.

Was wurde der Vingere mit seiner Nullität ange-
merkt, und es wird nur von dem abgelesen sein.
So auch es den Voll mit 20 Jahren benutzt und von
es nicht die Resolution der kaiserlichen Hofrathsamts

Genossenschaft. Rayimung d. d. 9. Decembru
1857 N: 1625 in dem ungarischen Patente
Gebäude gesetzlich werden, müßte er auf seine
eigene Verantwortung einfallen lassen; insofern
andere Personen ungenutzte und seine Kellerei
werden über die Grenze eines seiner Anwesen
im dem Kellerei ungenutz überlassen.

Wenn jemand aus dem kirchlichen Anwesen
Besitz und gesetzlich in seiner Kellerei auf Pfand
senkungsweisen Grund mit einem abzulassen werden
so sollte er sich darüber beschließen nach Absatz 1
zu entscheiden und darüber Rücksicht zu nehmen.

Zusatz: Unter dieser Erklärung und Protokoll
des Landwärtigen Herrn Gubernats
zu genehmigen.

Gründsaatz: J. Wiegand. Th. Gösser Notar.

Zeichnung capiae: L. v. Behn.

Landwärtigen in Landwärtigen.

No. 257.

7

Journal Lüttich
11. May
~~1839~~

Mudra

Den 13. May
1839.

N. 692.

Königliche: Schrift des Landes

von Luxemburg d. d. 11. Apr. c. 1835

in welchem das selbe, bei seiner
Erklärung, die in dem
Vertrag zwischen dem
Königlichen und dem

Königlichen und des Landes

Königlichen und des Landes

Königlichen und des Landes

in Lüttich

mit Bezug auf die
die in dem Vertrag
zwischen dem Königlichen
und dem Landes

Königlichen und des Landes
Lüttich. - und

frances, elus, uniplau der Werken-
berg für die fürstlichen. Bartels auf-
erhalten wurde, den auf Schloss-
Werkberg ^{Grund} ~~Grund~~ von der fürstlichen
unserer Herr, Königs etc. hergekommen,
das selbe nicht zu geben, das nur unser
König Gnade würde auf Schloss das selbe
Lingen geben, mit unsern der Königs
und seiner Heiligkeit in unsern Namen
mit 20 Tausend Einwohnern in der
unserer Reputation der G. A. D. D.
9 Dec. c. N. 1025 in dem unzerstörten
Kassens seiner Gebäude aufgeführt wurde,
unserer nur fürstlichen unzerstörten
geben, welcher der die Gnade dieses
Königs würde unser der unzerstörten

Stutzen mit zu besprechen, wenn
weder man das Stückchen Linsen
Licht empfängt u. in seiner Nähe
auf Holz Met. Glas u. Leinwand
gelandete werden, so geht es sich
für ihn flieht auf dem, selbst
zu erfinden;

~~das Mercurglas
Vergleichung des Lichts
Brennen~~

das Landweier Glas
zu haben, dann das
Kleinste von allen, ab
zu beschaffen, um zu
einmal zu probieren
das Glas zu beschaffen
mit der Lupe zu sehen
Linsen aus seiner
auf Mercurglas
einmal zu probieren

zu sehen mit
Linsen
zu sehen mit
Linsen
zu sehen mit
Linsen
zu sehen mit
Linsen
zu sehen mit
Linsen

Die Vorführung betreffend das von
dem Baudirektor vorgelegte
den von Wehenberg für die
zu nicht von der Stadt und
Hof-Wehenberg für die
Lohn für, ~~die~~ ~~Verwaltung~~.
in der Stadt zugewandt sein, in
gleichem Maße zugewandt sein
in dem das Resultat dieser
Untersuchung unser zu bewahren

Die
Herrn

Salzmann

Prod. d. 19 Juni 1859



362.

29

An
Ihre hochw. Reichs- und Kaiserliche
Ganz- und Regiments-
und
vom Generalmajor in Linnarsholm.

Lehrst.

Mit Bezugnahme auf die Vorposten Ihrer
hochw. Reichs- und Kaiserlichen Ganz-
und Regiments- und 15. Mai c.
sub N: 692 habe ich die Sache für mich zu beauf-
tragen, auch die in demselben mit aufzunehmende
Verantwortung wegen Lebensversicherungs-
versicherung Paulis, welche nach der Mitteilung
des Weidenerischen Versicherungswissens nach dem
Wesen nach ganz anders verstanden wird, - obgleich
nicht fast ungenügend und von dem
Linnarsholm.

Linnarsholm den 16. Juni 1859.

N: 963.

L. v. Dehn.

Gelehrter.

Prod. d. 17 Juli 1859



418. 30.

Von dem

Hakenrichter

zu

Sandwierland.



Kurküll,

den 14^{ten} July 1859.

N^o. 1076.

an

*Seiner Exzellenz dem Kaiserlichen Hofkanzler
Gnadenamtlichen. Kabinettskanzler*

Unterbreitung

*Seiner Exzellenz dem Kaiserlichen Hofkanzler
Gnadenamtlichen. Kabinettskanzler habe ich mich
ermittelt, wegen Verfertigung, zu ersuchen, die
Lebensvollendung der in dem Auftrage vom
15^{ten} Mai c. sub N^o. 692 mir anvertrauten
Unterbreitung, demnach, ob die von dem Reich
zu Frankfurt an der Oder gefertigten fünfzig
von dem Reich, Post Departement bei Hof zu
Frankfurt am Main und für die Reichliche
Post. Die Reichliche Postverwaltung und
Frankfurt und Post von Wien begeben zu lassen.*

Zu recht

und nicht unrichtig vor Recht auf Kopf weisung
sich haben abgelehnt, - in unangenehmer
Weise abgelehnt, - wenn man
Kann wir sehen, dass es nicht ist, und
ist die bezüglich der Klammern und
zu dem in der Hand, müssen zu sein

S. v. Deh

418
II, 4 ^{20.}/_{59.}

B

Kronen - feldwirth.
D. D. Juli 1859.

31.

Mündlich Verordnungen: Unterzeichnung der Landesverordnungen J.
Jahresheft d. d. 14 Juli c. N^o 1076, in welcher dem
am 31. July 1859, folche die Grüns. Reg. vorseht, die Erwerbserleichterung
der in der Resolution vom 15 Mai c. N^o 692

N^o 1180. Ständekreis des Königl. Kreisamtes Unterzeichnung darüber, ob die
von dem Kreisamte Bartels vor dem Wesen

N^o 1181. Landwirthschaft Kreisamte zu Protokoll gegeben
ausdrücklich hinsichtlich der Umstände, daß dieselben
bereits seit 20 Jahren ~~da~~ den Bürgern viel freien
Nutz auf Pflanz- Wäldern bewirkt, inwiefern
sich nicht erwarten zu lassen, daß von Wäldern
eingespart zu muß von ihm der Nutzen auf
Pflanz- Wäldern bewirkt sei, in wie-
fern die Wälder begründet sind, inwiefern
dem Kreisamte die Wälder auftragen
zu wollen.

Sprawa. In Folge der Unterzeichnung der Landes-
verordnungen J. Jahresheft N^o von Reineskampff
d. d. 18 December 1857 N^o 2252, in welcher
dieselbe unter Aufsicht dessen, daß nach der
Resolution der Grüns. Reg. d. 9 December 1857.
die Aufsicht über die polizeiliche Sache in pri-
vate Klagen wider den Kreisamte Bartels
wegen der Wälder von Bürgern, Stadt etc.
von Pflanz- Wäldern bewirkt in Eudem war die
Landespolizei commission, so folche über ein

Herrensingeln Erzieht die Landeskollegen
vertraut, die Gaus. Konz. gebeten, ihn da-
von in Kenntnis setzen zu wollen, um
welche Landeskollegen er sich in dieser Sache
zu wenden habe, sollte die Gaus. Konz.
mittels Resolution d. d. 14. Juni 1858 No
43 dem Herrensingeln J. Juchowitsch aufge-
tragen, in der Sache Augenschein die
verwendeten Maßregeln zu treffen.
Wann nun der Herr A. von Penner
kampt sein Amt als Herrensingeln
Juchowitsch Bericht vorgelegt hat, ist in
der Grund angegeben, weshalb der Landeskollegen
Juchowitsch mit der Ermächtigung der
Landeskollegen unterzeichnet wurde, so
hat die Gaus. Konz.

Wichtig ist, dem Herrensingeln J. Juchowitsch
aufzutragen, darüber einen Unter-
suchung anzustellen, ob die von dem Kaiser-
minister Bartels vor dem Kaiserlichen
Kriegsministerium zu Protokoll gegebenen Auf-
gaben hinsichtlich der Untersuchung, dass derselbe bei
seiner Zeit 20 Jahre Waisen und seiner
Mutter auf Ostpreußen-Kaiserlichen Hof
sitzen lassen zu dem von Westpreußen
Kriegsministerium zu dem Hofe auf

32.
Ofters - Wagners - Todten abgelesen
in, ^{Ergebnissen} aber das Resultat dieser Untersuchung
aber sehr vollständig zu machen.

2, Zinsen der Landwirthschaft J. Jahre
wird festgestellt zu machen.

In jedem
A. Happeau.

Prod. d 4 SEPTEMBER 1859

P
W



523.

38.

Eines Erteltesen Kriegerischen Offiziers
Gemeinmann am 16. Regierung

von

dem hiesigen in Paderbornland.

heißt.

Eines Erteltesen Kriegerischen Offiziers Gemeinmann am 16. Regierung habe ich mich veranlaßt zu sein
zu schreiben, daß ich mich nicht in dem
gemeinen bei, die von hiesigen mittels der
Verfügung vom 31. Juli c. N. 1180 nicht
ausgenommen Verlesung in der Angelegenheit des Kgl.

Zu beistehen.
[Signature]

281. ...

Wiederholungs... unter dem Einfluss...
Burdets... weil...
...
...
...
...
...

F. P. ...

Paris,
den 2. September 1857.
N. 1798.

Die

Prod. d. 20 OCTOB. 1839

NR 572.

24.

Sind folgende Prinzipale Mitglieder
des Vereins zur Begründung

des Vereins in der Stadt Wien.

Erweit.

Auf die Begründung dieses Vereins
des Vereins zur Begründung vom 3ten
July 1839, folgend, 1180 in der Stadt Wien
und dem Commissionsrat Bartels und dem
wesentlichen Mitglied zu Proben
gebrannt die Provinz für die
Kommunikation, die derselbe bereits mit
20 Jahren Vorkurs und seiner Herkunft
auf die Provinz Weisenberg für die
und zu verstehen, mit der von Weisenberg
für die Provinz, mit der man wissen

1839

zu Kapelle.

Der. Hof. Rath v. d. Pfalz Weinsberg
Liedt v. d. Pfalz Weinsberg, bey dem ich
selbst in der Pfalz Weinsberg
Königlichen Hofe zu Weinsberg
niederlag.

Paal das den 27. Septembris 1859

In Veranlassung
Königlichen Hofes Weinsberg

Protocoll

des Herrn Konsistorii in Saara vieremald
 und Regierungsinstrumenten per se
 hienachst besondert die Regierung vom 3ten
 July des J. 1180 wegen des Papp des Herrn
 Kaspar des Wetzbergs von Remmich
 unter dem Langsamsten Bartels.

Actum Wetzberg

Sub die d. 8^{ten} Septembris 1759.

Wird demnach nicht das Recht nicht von Herrn Bartels
 sondern von dem Herrn Wetzberg per se und auf
 des Wetzbergs Namen und Namen gesetzet worden
 hingegen die Langsamsten Bartels nicht im
 Jahr des Jahres des vorgenannten Regiments
 sondern nach dem Herrn Wetzberg in des Wetzbergs
 weisung gesetzet worden und hat also solches
 nicht nicht in dem Jahr, was oben gesetzet ist
 nicht in der gesetzet, sondern was nach dem
 Herr Wetzberg in der selben, was es nicht in
 Jahr ist davon sich nicht bekennen, da es
 nicht nicht in dem Jahr.

2. Derunter ist, daß bereits seit 20 Jahren
 in der Stelle des Herrn Bartels ein
 des Wetzbergs Namen und Namen als
 geschicket worden, dergestalt:

1. Herr Bartels, der seit der oben gesetzet ist
 noch in seiner Stelle, seit dem Jahr 1720
 nach, in dem Regiments in der Stelle der
 Wetzbergs Namen und Namen als
 worden, in der selben als Jahres des J. 1759:

1. der Langsamsten Bartels, welche in dem
 der Stelle genannt

2. der Langsamsten Bartels, welche in dem
 Herr der Stelle genannt, seit dem Jahr 1720,



da er bei ihm gewohnt hat, gefuht, daß König
und der Kalllücke und gar manchen worden,
folgend genauortig in Fallin, Liptaw in Kasch,
wefafte.

1. ^{Polnische Weibspinn-Juraden Comrade}
Fundation gefehen, 34 Jahre alt, in der Zeit
des ad Jarow garufu, in der Garufu nicht ge-
funden, jetzt und, daß er man Jahre 1844,
wefend er gar in Linnendort, er gefuht,
daß König war der Kalllücke und der Garow
Bartels gelagert fehe, ohne zu weifen wann
der König gefuht.

2. Hinrich Dittes, Polnische Weibspinn-Juraden
Juraden Comrade, 34 Jahre alt, in vorigen
Jahre zu Liptaw ad Jarow garufu, nicht
dort nicht gefunden, organist, daß er seit 1849
nicht er gar in Linnendort, wofuher
König nicht der Kalllücke und der Garow Bartels
gefunden.

3. Silvester Jognatjes, Polnische Weibspinn-Juraden
Juraden Comrade, 39 Jahre alt zu
Liptaw ad Jarow garufu, nicht er nicht
nicht gefunden, jetzt und, daß er seit 1844
seit er nicht zu er gar in Linnendort
ist, wofuher gefuht, daß König nicht der
Kalllücke und der Garow Bartels und ge-
wefend worden.

Gene kann Kennzeichnung für seine
Folgerung nicht gegeben; daß er nicht mehr
Nicht mit fehe, daß der Linnendort Bartels
sein König seit nicht gefuht und
Nicht Weibspinn-Juraden Comrade gefunden,
wofuher er nicht er nicht der Kalllücke
nicht mit einem seit er nicht Liptaw

Aufseher zu sein, für welche Angelegenheit
 Herr Bartels jenseit 3 R. R. gesteuert. Wenn
 dem Kaiserlichen Hof das Aufseher in Wien
 1857 gekündigt wurde, so wollte er dem
 Kaiserlichen Hof die Stelle nicht verlassen.
 In Folge der Einweisung für die folgenden
 Jahre wurde dem Kaiserlichen Hof am 1. December
 1857 jedoch 1858 fort. In dem Landverwalter
 Hofkanzler Baron Deha wurde, und so
 wurde alles nach und nach geordnet, was auf
 der kaiserlichen Hofkanzlei in Wien
 1858 alles nach und nach wurde. Im Winter
 1858 wurde wieder mit dem Hofkanzler
 und dem Hofkanzler, was sich in Wien
 dem Hofkanzler Baron Deha geben wurde
 dem Hofkanzler Bartels die Stelle zu übertragen,
 jenseit auf der kaiserlichen Hofkanzlei wurde
 die ganze Zeit 1859 für die Hofkanzlei
 was gemacht, bis es auf die Hofkanzlei
 1860 in Wien gebracht, was der Hofkanzler
 Bartels die Stelle seine Stellung
 gegeben, was die Hofkanzlei langjährig
 dem Hofkanzler nicht wehrt, was
 es gleichsam zu Wien und in Wien 1858
 wurde nicht.

H. Baranoff
 Hofkanzler in Wien

H. N. 372, 7

34.

Mündlich
den 16. Oktober
1622.
N. 1622.

^{zu}
das Werenberg'sche Kayserliche
Kaufhaus bei das, unter d. 8 Sept. e. hert-
gehabten Verkäufung in Klagenfurt
das H. v. Demenhamppf wird das
das Werenberg'sche Lötzschmidts
Bartels, hato. die man Letztens
unzähllich unilänglich ungenügend
Kaufung von Lütz, Klagenfurt
auf Lütz-Werenberg'sche Grund
in Klagenfurt, - ~~das Kaufhaus von L~~
Lützschmidts Kaufung abzugeben
kann gut, das Lütz das Lütz-

Wesenberg Frau ^{manuacellung} Gützlichem Stam
Bartels gegen Verlegung von jährlich
6 Rthl. 1. das Recht ~~unser~~ zur ~~Verwaltung~~
~~in die Gutsstücke des Bartels~~ ~~hinzuzunehmen~~
~~und~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Stück-~~
~~weisen~~ ~~das~~ ~~Vertrag~~ ~~und~~ ~~auszuführen~~ ~~und~~
~~einigen~~ ~~mit~~ ~~anderen~~ - so wird das
Wesenberg Frau ~~Vertrag~~ ~~recht~~ ~~gegen~~
~~ausführt~~, das ~~höchstmögliche~~ ~~Bar-~~
~~tel~~ ~~den~~ ~~den~~ ~~zu~~ ~~erhalten~~, ~~ob~~ ~~die~~ -
~~zur~~ ~~Verwaltung~~ ~~sich~~ ~~in~~ ~~das~~ ~~Recht~~
~~in~~ ~~unbegrenzter~~ ~~Weise~~ ~~ausführen~~, ~~und~~ ~~selbst~~
~~die~~ ~~Stück~~ ~~gegen~~ ~~das~~ ~~Bar-~~ ~~tel~~ ~~unser~~ -
~~jährlich~~ ~~unser~~ ~~ausführen~~ ~~zu~~ ~~lassen~~.

In diesem
Klagbuch.

Prod. d 13 NOV. 1859

657. 38.

[Handwritten signature]

Seiner Excellenz Kaiserlichen Österreichischen
Gouvernements-Regierung

aus
Herrn Wessenberg'schen Vogtämter.

Leinw. 1

Zur Erfüllung der Wortschrift Seiner Excellenz
Seiner Kaiserlichen Österreichischen Gouvernements-
Regierung d. d. 16. Octob. im. J. 1822, hat dieses Vogt-
amt die Frau, die von dem Kaiserlichen
Friedrich Bartels hinsichtlich der Ackermarken
des Dingens an seinem Stelle auf dem Grund
und Boden der Güter S. Wessenberg zu
Protocoll gegebene Aussage angefertigt, die
bei

1822

zu Notk.

bei gesondert vorzufallen.
Wesenberg Montag den 11. Novbr: 1859.

Abteilung ...
Hesj.

Quartierm. Wiegand

Wie ich dem Protocoll über
die Aussage des Kaufm.
majors Meißel von
dem Ausschluss des
dingens etc.

95
Th. Gericke,
Notar

[Handwritten signature]

Actenprotocoll der Weydenberg'schen Weydenberg.
aus dem vom 9. November 1859.

In Folge Vorbescheid der kaiserlichen Bezirksregierung in Münden.
dieser Provinzialverwaltung vom 16. October d. J. 1852.
wurde der kaiserlichen Bezirksregierung in Münden die
Antragstellung der Weydenberg'schen Weydenberg'schen Weydenberg'schen
und Boden der Güter des Weydenberg'schen Weydenberg'schen
dieselbe von dem Protocoll:

Der Grundbesitzer von 3 R. 1. M. gab er mir für
einen neuen Güter des Weydenberg'schen Weydenberg'schen
einer kaiserlichen Bezirksregierung in Münden, dass er in der
kaiserlichen Bezirksregierung mit seinem Weydenberg'schen Weydenberg'schen
gab er der kaiserlichen Bezirksregierung in Münden, dass er
immer noch für denselben Grundbesitzer gab.
gab, während sein Weydenberg'schen Weydenberg'schen Weydenberg'schen
20 Jahre lang, und während er in
der ganzen Zeit der Weydenberg'schen Weydenberg'schen Weydenberg'schen
sollte überall zu geschehen, und während
und später in seiner Güter des Weydenberg'schen Weydenberg'schen
gibt er die kaiserliche Bezirksregierung in Münden
zu der der kaiserlichen Bezirksregierung in Münden
ginges, dass der kaiserlichen Bezirksregierung in Münden
von Münden vom 1. Mai 1852, oder jeglicher
Weydenberg'schen Weydenberg'schen Weydenberg'schen Weydenberg'schen
Weydenberg'schen Weydenberg'schen Weydenberg'schen Weydenberg'schen

Weydenberg'schen: dass in Protocoll gegeben ist
einer kaiserlichen Bezirksregierung in Münden.
dieser Provinzialverwaltung vom 16. October
dieser Weydenberg'schen Weydenberg'schen Weydenberg'schen

Erste von E. Weydenberg

[Handwritten signature]
Notar

1/4 912, 654. 17

Journal - Eintragung
v. d. 17. November 1804

- Mündlich
An. 24. Decbr
1809,
- N. 2139. Kennenkampff
Mitarbeiterungsprotokolle v. d. 9. Nov. c. in Klage
N. 2140. Bartels
gegen das H. v. Kennenkampff wider den
N. 2141. Gebauer Wesenberg gegen Löppner wider Bartels Adv.
N. 2142 Kennenkampff die man Löppner ungültig und unanfechtlich nannte
N. 2143 Gebauer Wesenberg Löppner Bartels Adv.
N. 2144 Kennenkampff Wesenberg Löppner Bartels Adv.
N. 2145 Kennenkampff Wesenberg Löppner Bartels Adv.
N. 2146 Kennenkampff Wesenberg Löppner Bartels Adv.

Unter d. 6. Febr. c. benachrichtete der Landwirth
Johann Baptist von der Gaus - Pruz. das das H. v.
v. Kennenkampff zu Schloss-Wesenberg sich
umkehrte bei der Kapitulat, das das Wesen-
berg'sche Löppner'sche Bartels'sche Gut,
Düngras etc. auf seinem Grund u. Acker hangen
u. sollte der erwähnte Johann Baptist unter d.
17. April c. wegen der man Wesenberg gegen
Kauzinger wider d. 26. März c. man den

Kartels zu Landeshall gegenläufige Verbindung des
Lupults aus, das in diesem Jahre bei Gungus wurde
auf Hof-Merkenberg durch Kantonario Liengus selbst, jedoch mit
seiner Kallidra den Vöngers auf das ganze mit-
einander, wie es selbst bereits seit 20 Jahren
gethan, ist auf dem Kapitulat der J. A. D. d.
9 Dec. 1867 No. 1625, ^{und} ~~in~~ dem Vöngers-
Konten Kassirer seiner Güter nicht verwendet,
gestattet sei. —

Aus der Vöngers-Verordnung, so wie aus der, von
dem Stande der Sache her, am 2. Sept.
in dieser Sache bewirkten Entscheidung, ist
zu sehen, daß, wie Vöngers selbst einmündlich, selber
Lupult, Kallidra u. dergleichen Vöngers bereits in
Juni 1868 durch den Kartels von Hof-
Merkenberg durch Grund u. Land in Anspruch
genommen. Was aber das Aufgebot der Vöngers
auf dieser Grund u. Land betrifft, ist zu sehen
daß dieselbe durch den Vöngers-
Lupult u. Kallidra selbst: Kallidra jedoch
seit 10 u. der letzten Vöngers-
Lupult, jedoch seit 17 Jahren seinen Vöngers mit
dem Kallidra in Anspruch genommen.
Wann dieser von dem J. A. v. Krennkommissar

ich Muskau ab Konvention gesehrt, das die
 Kolonien zu diesem Ansehen für die
 Anstalt zur den Konventionen, fort an
 dassen für die - ~~den~~ ^{den} Elbe - Wesenberg
 sein für die Konvention gesehrt, für die
 Konventionen deselben jährlich. B. B. S. S. S. S. S.
 geht, die jährl, nachdem dem Bartels im Sommer
 1857 diesen Konvention gesehrt werden, damit
 daselbst die Leute nicht so, - so dem diesen
 Muskau, bei dem Konvention jährlich ^{den} ~~den~~
 für die, so wie bei dem. ^{den} ~~den~~ ^{den} ~~den~~
 das Bartels Konvention, ^{den} ~~den~~ ^{den} ~~den~~
 damit: das Konventionen für die B. B. S. S. S. S. S.
 so wie für die, dem Gute Elbe - Wesenberg
 für die Konvention Konventionen ^{den} ~~den~~
 das in der Konvention Konvention mit ^{den} ~~den~~
 für die, geht, - bei Konvention das ^{den} ~~den~~
 Konventionen Konventionen ^{den} ~~den~~ ^{den} ~~den~~
 Konvention nicht Konventionen werden, so fort Konvention
 die Konvention. Konvention in Konventionen ^{den} ~~den~~
 das dem Konventionen ^{den} ~~den~~ ^{den} ~~den~~
 Konvention Konventionen Konventionen ^{den} ~~den~~
 Konvention Konventionen Konventionen ^{den} ~~den~~

des Königs von Genua u. Lucca zur Stadtst.

Vertrag: 1. Dem H. v. Pommern
zu Schloss Werbenberg mit seinen, seinen
dem köpferischen Rechte in vorliegenden
Lücke vorzubringen desfalls auch neue
vergrößerung, dem desfallsigen jährl.
offen zu lassen, sollt es mit seinen be-
züglichen Landbesitzungen nicht
verträglich, diefalls bei der ungenügenden
Schicklichkeit neu u. vergrößern;

2. Jenseits hiesiger Grenze, so wie dem
Johannisthal d. d. 12. mittelst des
die Eröffnung zu machen;

3. Dem ungenügenden Johannisthal zu dem
Angebot, dem H. v. Pommern
für 4. in die für diese Stadt ^{in der} ~~einzelnen~~ ^{einzelnen} ~~einzelnen~~ ^{einzelnen}
unveräußerliche Lehen einzeln ^{in der} ~~einzelnen~~ ^{einzelnen} ~~einzelnen~~ ^{einzelnen}
20 Cgr. S. einzuführen u. dem einzuführen
Geld bei einem Lehen u. die G. d. u.
dem H. v. Pommern in die Lehen
Veräußerung einzuführen;

4. u. das diese Lehen die Lehen
dem H. v. Pommern eine Lehen
zu machen u. in die Lehen
Lehen dem Lehen zu machen.

In Frieden
Lafuer

4

Brod d 11 JANUAR 1860



14. 42.

Om

Enn fuldangste Reipulepa Adlungsses.
Gen. von anuunets Mag. von nung
vom
Lysmanisfen in Stoensviciland

Luniff.

Ordfren Oriffren vom 24. Decemher 1859
sald: 2142 pkr of fordriffdi Sprez Luffez
Luff von den forren von Reusentkampff für
4 bayen, in der Reuf der theer eride de Luffeniffen
Bartelt spatt Humpuzjen vachereiffes ordinnir
Fuzer 1 Relif 20 Co. Pkr in der Wesenbergfom
Reut Hanowis eingest mit nullen Kufz bei mid
gordiffid of.

67 = 49

Pordofar den 3. Januar 1860

Zu Bureauffren

Lysmanisfen in Stoensviciland

ad aita.

Prod. d 19 JANUAR 1860

25. 43.

Der

Seine Exzellenz Kaiserliche Excellenz des
kaiserlichen Reichs- und Landes-Regierung

in Wien
in der Reichshauptstadt

2. 18. 43.
 26. 43.
 43.
 98.

Die k. k. Regierung des k. k. Reichs-
Landes- und Landes-Regierung vom 24. d. Decem-
ber 1859, sub N: 2144, betreffend die k. k. Ein-
nahme der k. k. Reichs- und Landes-Regierung ein-
gekauften drei Kubikviertheiligen k. k. Ein-
gattungsgeldes, so wie die k. k. Reichs- und Landes-
Regierung des k. k. Reichs- und Landes-Regierung
sub N: 2139, betreffend die k. k. Reichs- und Landes-
Regierung in Wien.

Protokolli den 8. Januar 1860

Drey Präsidenten
angeführt
G. Baron Stauder

Im Auftrag
G. Baron Stauder in Straßburg
zu Notizen 98.

Freundliche Begrüßung in bester Verfassung
 zu sein, die Befehle von C. A. E. B. G. sind
 zu befolgen. Gern würde ich Ihnen
 schreiben, aber die Zeit ist zu knapp.
 Ich bin
 Ihr ergebener Diener
 C. A. E. B. G.

Am 20. Januar 1860
 C. A. E. B. G.

4

Prod. d 25 JANUAR 1860



28.

45

An

Seiner Kaiserlichen Majestätlichen
Königlichen Regierung

von Weisenbergischen Hochgerichte.

Gericht.

Wird dem Sie bei dem Rescripte Seiner
Kaiserlichen Majestätlichen Königlich
Königlichen Regierung d. d. 24. December
1859: eingezungener Resolution sub N. 2140
vom Hofräthe Hr. Præbels gegen das
propositionsschein d. d. 21. Januar 1860: son-
gerichtet worden, befolgt sich dieses Hochger.
Gericht von begeben Schein angefleht dem
Sachverhalte gegenstands einzufinden.

Weisenberg Hochgerichte den 25. Jan. 1860.

Abfertigung
Z. J.

Gerichts. noy J. Wiegand

Mit dem propositionsschein
vom Hofräthe Hr. Præbels.

J. H. Götz,
Notar

et acta

N. 107

Die Resolution für den Futur. Hofen Bergpartisanen Hofen
 Hofen Gewerkschaft. Hofen Bergpartisanen Hofen
 1859 Hofen Bergpartisanen Hofen Bergpartisanen Hofen
 Hofen Bergpartisanen Hofen Bergpartisanen Hofen
 Hofen Bergpartisanen Hofen Bergpartisanen Hofen

Hofen Bergpartisanen

20
1/2 25. 7 Journal - Subscribieren
zu 28. Januar 1860. 44

Alte Abrechnung der Ständeverammlung des Königreichs Württemberg
am 4. ~~Februar~~ Januar 1860. Nr. 148.
47, die in der Ständeverammlung des Königreichs Württemberg
am 4. Januar 1860. Nr. 148.
December 1859. Nr. 2114. Ständeverammlung des Königreichs Württemberg
in Stuttgart am 4. Januar 1860. Nr. 148.
unter Stellung des Ständeverammlung des Königreichs Württemberg.

Abrechnung: 1. Ständeverammlung des Königreichs Württemberg
am 4. Januar 1860. Nr. 148.
2. Ständeverammlung des Königreichs Württemberg
am 4. Januar 1860. Nr. 148.
3. Ständeverammlung des Königreichs Württemberg
am 4. Januar 1860. Nr. 148.
4. Ständeverammlung des Königreichs Württemberg
am 4. Januar 1860. Nr. 148.

St. 1/2 25. 7
Journal - Subscribieren
zu 28. Januar 1860.

St. 1/2 25. 7
Journal - Subscribieren
zu 28. Januar 1860.

In fidem
Lafuerast

In fidem
Lafuerast